

Satzung
für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art
„Gemeindebücherei“, Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ und
„Heimatmuseum“

vom 17. April 2003

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heltersberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Ortsgemeinde Heltersberg verfolgt mit dem Betrieb der Gemeindebücherei sowie der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ und des Heimatmuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck der Gemeindebücherei ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,

Zweck der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugendhilfe.

Zweck des Heimatmuseums ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck der Gemeindebücherei wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung und Betrieb einer Bücherei, Veranstaltung von Autorenlesungen und anderen Bildungsveranstaltungen.

Der Satzungszweck der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ wird verwirklicht durch die Bereitstellung und den Betrieb eines Kindergartens mit Teilzeit- und Vollzeitbetreuung sowie die Betreuung von Schulkindern am Nachmittag..

Der Satzungszweck des Heimatmuseums wird verwirklicht durch die Sammlung, Aufbereitung und Katalogisierung heimatkundlich bedeutsamer Gegenstände, die Ausstellung dieser Gegenstände sowie die Veranstaltung heimatkundlicher Vorträge und Ausstellungen.

§ 3

Mittel der Gemeindebücherei sowie der Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsgemeinde Heltersberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln dieser Einrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieser Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung der o.a. Betriebe oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Heltersberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2003 in Kraft.

Heltersberg, den 17. April 2003

gez. Edwin Palm
Ortsbürgermeister